



Drucksache.



Vereinigte Elektrizitätswerke
Westfalen A-G.
Bezirksdirektion Arnsberg-Meschede

Herrn Caspar Süggeler
Fr.

Sichtigvor /Möhne

*gibt im Zusammenhang
geworden. Tarif. 9/10. 46*

Arnsberg, den 25.10. 1946

Betr.: Rationierung von Strom und Gas.

September 6

Im Abrechnungsmonat 194.....

(Ablesezeitraum vom 8.8. bis 10.9.46)

wurden in 33 Tagen verbraucht 74 kWh/cbm

Zugelassener Verbrauch in den gleichen

Zeitraum 64

Überschreitung 10

Die Überschreitung beträgt mehr als 10 Prozent.

Es handelt sich um die 1. Überschreitung.

Auf Weisung der Militärregierung und auf Grund der Anordnung Nr. 1
sowie der umseitig abgedruckten Bestimmungen aus Kontrollratsgesetz
Nr. 19, Artikel III, bitten wir Sie den verwirkten Betrag

von 10 kWh/cbm 8 × 100 Rpf. = 80,-

auf das Sonderkonto für Zuschlagsgebühren bei den VEW unter Angabe

des Buchungszeichens 3/ 365 unverzüglich auf unser

Postscheckkonto Dortmund 24534 einzuzahlen.

Im Auftrag und auf Weisung
der Militärregierung.

**Auszug aus dem
Kontrollratsgesetz Nr. 19, Artikel III**

„Jeder die genehmigte Zuteilung übersteigende Verbrauch von Elektrizität oder Gas zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zählerablesungen wird wie folgt bestraft:

a) wenn der Mehrverbrauch weniger als 10 Prozent der Zuteilung beträgt:

1. für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch eine Zuschlagsgebühr für den Mehrverbrauch in 100facher Höhe der Normalgebühr je kWh oder cbm;
2. für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art neben der unter 1. festgesetzten Strafe, Einstellung der Versorgung für 30 Tage;
3. für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art neben den unter 1. und 2. aufgeführten Strafen Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

b) wenn der Mehrverbrauch 10 Prozent der Zuteilung übersteigt:

1. für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch eine Zuschlagsgebühr für den Mehrverbrauch in 100facher Höhe der Normalgebühr je kWh oder cbm, verbunden mit einer Einstellung der Versorgung für 30 Tage;
2. für die zweite oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art neben den unter b) 1. festgesetzten Strafen Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

Ein Verbraucher, der Strom oder Gas für einen gesetzlich verbotenen Zweck verwendet oder absichtlich das normale Funktionieren seines Zählers stört oder sich betrügerischerweise Strom oder Gas verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von S.K. 100,- bis S.K. 500,- oder mit einer dieser Strafen belegt. Das Gericht kann darüber hinaus die Einstellung der Elektrizitäts- oder Gasversorgung für eine Zeitspanne bis zu drei Monaten anordnen.“